

ZBB 2010, 259

BGB §§ 138, 826, 133, 157, 313

Zur Auslegung eines Sicherheiten-Poolvertrags und zur Wirksamkeit der Vereinbarung einer Risikoprämie (success fee) für Banken

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 02.09.2009 – 23 U 101/08 (rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2010, 1026 = EWiR 2010, 313 (Guski)

Leitsätze:

1. Wird für einen Sanierungsbeitrag eine Risikoprämie vereinbart, kann der Kreditgeber diese in voller Höhe vom Schuldner auch dann verlangen, wenn der Kreditumfang von einer Drittbürgschaft abhängt, die nicht zustande kommt.
2. Eine Risikoprämie im Zusammenhang mit einem Sicherheiten-Poolvertrag erfüllt grundsätzlich nicht die Voraussetzungen für eine sittenwidrige Schuldnerknebelung oder eine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung.